

**HFP**

Steuerberater

# Leitfaden für Vereine

Stand 10|2019

Beispiele:



[www.hfp.at](http://www.hfp.at)

A member of HLB International



„VereinsLeben“ bedeutet auch  
soziale Verantwortung leben!

# Inhalt

## 4 Allgemeines

## 6 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

## 7 Steuern und Abgaben

## 8 Gemeinnütziger Verein

## 20 Vereinsfeste, etc

## 24 Sponsoring

### Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:  
HFP Steuerberatungs GmbH | 1030 Wien, Beatrixgasse 32  
Tel. +43 (0)1 / 716 05-0 | Fax DW 32 | office@hfp.at | www.hfp.at

Redaktion: Andrea Schellner

Layout: Sonja Rotter  
Titelfotos: iStock, Wachau-Chor & Volkstanzgruppe Spitz  
Fotos (wenn nicht anders angegeben): HFP

Haftungsausschluss: Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen, können wir keine Verantwortung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit übernehmen. Die Informationen haben den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig unsere Beratung in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Abdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet.  
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Stand: 01. Oktober 2019



Foto: amPHOTO

### HFP Partner:

Mag. Wolfgang Zdeb, Mag. Christian Klausner, Mag. Andrea Schellner,  
Mag. Thomas Havranek, Mag. Andrea Klausner, Mag. Roland Zacherl, (v.l.n.r.)

## Liebe LeserInnen!

Unsere Kanzlei hat sich unter anderem auf die Beratung von Vereinen spezialisiert, wobei wir - im Sinne unserer sozialen Verantwortung - den Schwerpunkt auf gemeinnützigen Vereinen gelegt haben.

Die vorliegende Unterlage soll Ihnen einen Überblick über die wesentlichen steuerlichen Belange, beginnend bei der Vereinsgründung bis zur Abgabe von Steuererklärungen, bieten. Komplexe Zusammenhänge sind übersichtlich aufbereitet.

Die zur Verfügung gestellten Informationen bieten einen Überblick und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Für Detailfragen steht Ihnen Frau Mag. Andrea Schellner - nach telefonischer Terminvereinbarung unter 01 716 05-744 - gerne persönlich zur Verfügung.

Ihr HFP Team

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines .....	4
1.1.	Was ist ein Verein? .....	4
1.2.	Gründung eines Vereins .....	4
1.3.	Vereinsstatuten.....	5
1.4.	Meldebestimmungen beim Finanzamt .....	5
2.	Rechnungslegung und Rechnungsprüfung .....	6
3.	Haftung.....	7
4.	Steuern und Abgaben beim steuerlich nicht begünstigten Verein (Wirtschaftsverein) .	7
5.	Steuern und Abgaben beim steuerlich begünstigten Verein (gemeinnütziger Verein) .	8
5.1.	Voraussetzungen für steuerliche Begünstigungen eines gemeinnützigen Vereins .....	8
5.2.	Überprüfung der Voraussetzungen für steuerliche Begünstigungen.....	12
5.3.	Vermögensverwaltung/wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb/ Gewerbebetrieb .....	13
5.4.	Steuerliche Auswirkungen .....	17
5.4.1.	Übersicht .....	17
5.4.2.	Ausnahmegenehmigung .....	18
5.4.3.	Körperschaftsteuer (KÖSt).....	18
5.4.4.	Umsatzsteuer (USt) .....	18
5.5.	Besondere Vereinstätigkeiten .....	20
5.5.1.	Vereinsfeste (gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen).....	20
5.5.2.	Unentgeltliche Tätigkeit von Mitgliedern.....	22
5.5.3.	Verkaufsaktionen (Flohmarkt, Basar, Punschbuden, Versteigerungen im Rahmen von Charityveranstaltungen, Tombola).....	23
5.5.4.	Fundraising Dinner .....	23
5.5.5.	Kantine .....	23
5.5.6.	Inserate in unentgeltlich abgegebenen Druckwerken (zB Vereinszeitung) .....	24
5.5.7.	Sponsoring .....	24

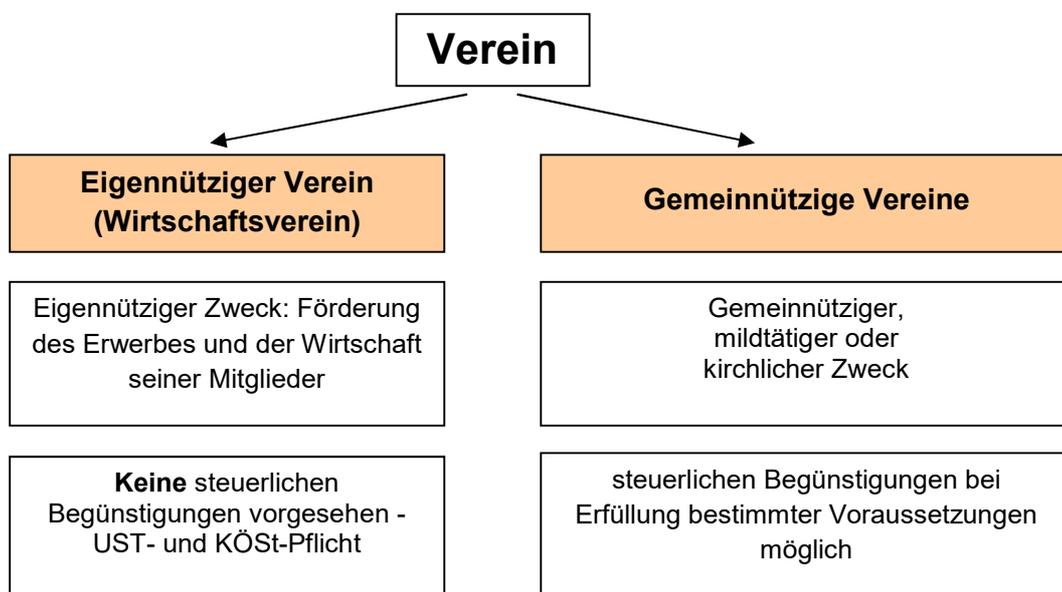
## 1. Allgemeines

### 1.1. Was ist ein Verein?

Ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 1 VerG 2002).

Ein Verein darf nicht auf Gewinn ausgelegt sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

Aus steuerlicher Sicht kann der Verein als Wirtschaftsverein (= eigennütziger Verein) oder als gemeinnütziger Verein konzipiert sein.



Beispiele für Wirtschaftsvereine sind: Berufs- und Wirtschaftsverbände, Interessensvertretungen etc.

### 1.2. Gründung eines Vereins

Der Verein wird durch die Vereinbarung von Statuten zwischen den Gründungsmitgliedern errichtet.

Er entsteht als Rechtsperson, sobald die Behörde eine sogenannte „Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit“ ausgestellt hat oder vier Wochen seit der Gründungsanzeige verstrichen sind (und die Behörde keine Verbesserung der Statuten gefordert hat).

Die Gründungsmitglieder bestellen in der Folge einen Vorstand der ebenfalls der Vereinsbehörde zu melden ist.

Die Vereinsbehörde trägt die entsprechenden Daten des neuen Vereins im lokalen Vereinsregister ein. Diese Daten können von jedem über das Zentrale Vereinsregister abgefragt werden (<http://zvr.bmi.gv.at/Start>).

### 1.3. Vereinsstatuten

Die Statuten bilden die Grundlage der Organisation des Vereins und seiner Tätigkeit. In den Statuten werden der Name, der Zweck und die innere Ordnung eines Vereins einschließlich seiner Vertretung nach außen bestimmt.

Musterstatuten stehen auf folgenden Websites zum Download zur Verfügung:

- Homepage des BM für Inneres (allgemeine Statuten für Vereine)
- Homepage des BM für Finanzen (spezielle Statuten für den gemeinnützige Verein)

Statuten müssen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein.

Der Sitz eines Vereins ist jener Ort, an dem sich die zentrale Leitung und Verwaltung (Hauptverwaltung) befindet. Dieser Ort muss in Österreich liegen.

#### **An statutarischen Organen braucht jeder Verein zumindest:**

- „Mitgliederversammlung“ (zur gemeinsamen Willensbildung)
- „Leitungsorgan“ (Vorstand)
- Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung ist zumindest alle fünf Jahre einzuberufen. Sie kann auch als Repräsentationsorgan (Delegiertenversammlung) eingerichtet werden.

Das Leitungsorgan muss aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehen (zB Obmann/Obfrau und KassierIn). Die Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung des Vereins ist klar und umfassend zu regeln (siehe hierzu die Musterstatuten).

Des Weiteren verlangt das Vereinsgesetz mindestens zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ist eine Bestellung von den Rechnungsprüfern noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, wählt das Leitungsorgan die Rechnungsprüfer aus, sofern es keinen Aufsichtsrat im Verein gibt.

### 1.4. Meldebestimmungen beim Finanzamt

Sofern der Verein eine steuerlich relevante Tätigkeit ausüben bzw DienstnehmerInnen beschäftigen wird, hat sich dieser binnen eines Monats beim Finanzamt zu melden und eine Steuernummer zu beantragen.

## 2. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Das Leitungsorgan muss sich jederzeit einen Überblick über die Finanzlage des Vereins verschaffen können. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Ein ordentliches Rechnungswesen dient auch als Nachweis, dass die Vereinstätigkeit dem Vereinszweck in den Statuten entspricht. Die aus dem Rechnungswesen gewonnenen Daten dienen auch zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlagen.

Die Rechnungsprüfer haben im Rahmen eines Berichtes die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Sie müssen Mängel aufzeigen und auf Gefahren für den Bestand des Vereins hinweisen. Weiters müssen sie ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben aufzeigen und auf Inschlaggeschäfte eingehen.

Abhängig von der Vereinsgröße gibt es unterschiedliche Rechnungslegungsvorschriften.

kleine Vereine	bis 1 Mio EUR	bis 1 Mio EUR	bis 1 Mio EUR	Rechnungsabschluss bestehend aus Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht
mittlere Vereine	bis 3 Mio EUR	bis 3 Mio EUR	bis 1 Mio EUR	Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
große Vereine	> 3 Mio EUR	> 3 Mio EUR	> 1 Mio EUR	erweiterter Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang; verpflichtende Jahresabschlussprüfung

Wird ein Schwellenwert in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, so setzt die entsprechende Rechnungslegungsvorschrift in dem darauffolgenden Jahr ein. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses entfällt, sobald der Schwellenwert in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren unterschritten wird.

**Bei kleinen Vereinen** (§ 21 VerG) hat das Leitungsorgan den Rechnungsabschluss bestehend aus Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht innerhalb von fünf Monaten ab Ende des Rechnungsjahres zu erstellen. Unter Vermögensübersicht ist eine Aufstellung der Aktiva (zB Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kassa, Forderungen) und Passiva (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zu verstehen. Diese Aufstellung soll über die finanzielle Situation eines Vereins Aufschluss geben. Die Rechnungsprüfer haben den Rechnungsabschluss innerhalb von vier Monaten ab Übergabe durch das Leitungsorgan zu prüfen und einen Bericht über ihre Prüfung zu verfassen.

**Mittelgroße Vereine** (§ 22 Abs. 1 VerG) sind zur Buchführung und Aufstellung eines Jahresabschlusses bestehend aus Bilanz und Gewinn und Verlustrechnung verpflichtet. Die Rechnungsprüfer haben den Rechnungsabschluss innerhalb von vier Monaten ab Übergabe durch das Leitungsorgan zu prüfen und einen Bericht über ihre Prüfung zu verfassen.

Der erweiterte Jahresabschluss von **großen Vereinen** ist ebenfalls innerhalb von fünf Monaten ab Ende des Rechnungsjahres zu erstellen und von einem befugten Jahresabschlussprüfer innerhalb von vier Monaten zu prüfen.

### 3. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Verletzt ein Mitglied des Leitungsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse der Mitgliederversammlung, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer. Sofern das Leitungsorgan oder die Rechnungsprüfer unentgeltlich tätig sind, so haften sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### 4. Steuern und Abgaben beim steuerlich nicht begünstigten Verein (Wirtschaftsverein)

Wirtschaftsvereine unterscheiden sich hinsichtlich der Besteuerung nicht von anderen juristischen Personen. Erzielt daher ein Verein aufgrund wirtschaftlicher Tätigkeit einen Gewinn, so unterliegt er der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und sonstigen Abgaben.

Grundsätzlich unterscheidet man im Verein den

	Vereinsbereich	Unternehmensbereich
Einnahmen:	alle Zahlungen <b>ohne</b> konkrete Gegenleistung (echte Mitgliedsbeiträge, echte Spenden, echte Subventionen)	alle Zahlungen <b>mit</b> konkretem Gegenleistungsanspruch (Leistungsentgelt, unechte Mitgliedsbeiträge, unechte Subventionen etc)
Ausgaben:	Alle Zahlungen, die mit dem Vereinsbereich im Zusammenhang stehen	Alle Zahlungen, die mit Einnahmen aus dem Unternehmensbereich im Zusammenhang stehen
	Zahlungen, die nicht einem Bereich direkt zuordenbar sind (zB: Miete, Personalausgaben), sind nach einem Verteilungsschlüssel aufzuteilen (diese Aufteilung gilt auch für einen möglichen VSt-Abzug)	
Steuerliche Folge:	Der Verein ist in diesem Bereich  <b>NICHTUNTERNEHMER</b> (keine Umsatzsteuer, kein Vorsteuerabzug, keine KÖSt)	Der Verein ist in diesem Bereich  <b>UNTERNEHMER</b> (Umsatzsteuerpflicht*, Vorsteuerabzug, KÖSt**)

\*) sofern nicht von der Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 (1) Zi 27 UStG Gebrauch gemacht wird (möglich bis zu einem Jahresumsatz von netto EUR 30.000).

\*\*\*) Vereine unterliegen nicht der Mindestkörperschaftsteuer

## 5. Steuern und Abgaben beim steuerlich begünstigten Verein (gemeinnütziger Verein)

### 5.1. Voraussetzungen für steuerliche Begünstigungen eines gemeinnützigen Vereins

Damit ein Verein die steuerlichen Begünstigungen in Anspruch nehmen kann, muss er folgende formale Voraussetzungen erfüllen:

Nach **Statuten** und **tatsächlicher Geschäftsführung** dient der Verein **ausschließlich** und **unmittelbar** der Förderung des **begünstigten Zwecks**. Gemeinnützigkeit setzt die Förderung der **Allgemeinheit** voraus.

#### Statuten

Wir empfehlen die Statuten, insbesondere wenn es sich bereits um ältere Statuten handelt, anhand unserer Checkliste (siehe Seite 11) auf Erfüllung der Gemeinnützigkeitskriterien hin zu überprüfen. Die dort angeführten Punkte sollten in den Statuten enthalten sein.

#### Begünstigter Zweck:

Der Verein muss entweder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Voraussetzung für die Erfüllung **gemeinnütziger Zwecke** ist die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem oder sittlichem Gebiet. Die Förderung der Allgemeinheit ist in folgenden Fällen nicht mehr gegeben:

- Der Vereinszweck beschränkt sich auf Unterhaltung und Geselligkeit
- Der Verein fördert ausschließlich seine Mitglieder (geschlossene Mitgliederzahl zum Beispiel aufgrund sehr hoher Mitgliedsbeiträge)
- Der geförderte Personenkreis ist durch die Statuten eingeschränkt (Familienvereine, Betriebsvereine)
- Die Öffentlichkeit hat Bedenken gegenüber dem Förderziel

Die Förderung folgender Zwecke gilt als gemeinnützig (entnommen den VerRL):

- Vermittlung der Berufsausbildung (Berufsaus- und -fortbildung)
- Bürgerinitiative, sofern nicht eigenwirtschaftliche Interessen der Mitglieder gefördert werden
- Förderung des demokratischen Staatswesens
- Förderung des Denkmalschutzes
- Pflege des Denksports
- Bekämpfung von Elementarschäden
- Entwicklungshilfe im Bereich Wissenschaft, Kultur und auf dem Gebiet der Gesundheitspflege
- Erziehung
- Ethische Vereinigungen
- Friedensbewegungen
- Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen
- Gesundheitspflege

- Pflege der Heimatkunde
- Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge
- Konsumentenschutz (zB Lebensmittelprüfung, Vergabe Gütesiegel)
- Kunst und Kultur
- Musik (Ausnahme Unterhaltung)
- Natur-, Tier- und Höhlenschutz
- Beschäftigungsprogramme für schwer vermittelbare lange Zeit arbeitslose Personen
- Freizeitgestaltung und Erholung sofern dies auf sportlicher Grundlage erfolgt
- Resozialisierung (zB Häftlinge)
- Schulausbildung: Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen, die eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Unterrichtstätigkeit anbieten oder der Erziehung dienen (zB Kindergarten); aber auch die Tätigkeiten der Eltern- und Schulvereine
- Förderung jeglicher Art von Körperlicher Betätigung – Gesundheitssport, Breitensport, Leistungssport, (Ausnahme Berufssport, Betrieb von Freizeiteinrichtungen)
- Studentenbetreuung
- Suchtbekämpfung (zB Beratungsstellen)
- Umweltschutz
- Völkerverständigung
- Volksbildung (Erwachsenenbildung)
- Volkswohnwesen
- Förderung der Wissenschaft und Forschung
- Zivilschutz (Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen)

Die Förderung nachfolgender Zwecke gilt als nicht gemeinnützig (entnommen VerRL):

- Beschäftigungsbetriebe (mit Ausnahmen)
- Hobby und Freizeitvereine sofern diese nicht besonders schutzbedürftigen Personen zu Gute kommen oder auf sportlicher Grundlage erfolgen.
- Unterstützung des Fremdenverkehrs (Tourismus)
- Förderung des Gemüse-, Obst- und Gartenbau (eigenwirtschaftlicher Zweck)
- Geselligkeit und Unterhaltung
- Kameradschaft
- Kleingartenpflege
- Kommunikationspflege
- Die Pflege des Modellbaus (Eisenbahn-, Schiff-, Flugmodellbau) und des Modellsports (zB Modellflug), es sei denn die Betätigung wird sport- bzw turniermäßig betrieben und die Pflege der Geselligkeit steht nicht im Vordergrund.
- Verfolgung politischer Zwecke
- Religiöse Zwecke
- Förderung der Sammeltätigkeit
- Sparvereine (Förderung der Spargesinnung)
- Förderung der Tier- und Pflanzenzucht
- Wirtschaftsförderung (mit Ausnahmen)

**Mildtätige Zwecke** beziehen sich auf die Förderung von materiell oder persönlich hilfsbedürftigen Personen. Mildtätigen Zwecken dienen daher Vereine, die Personen in finanzieller Not oder Personen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Gebrechen (zB Blindheit, psychische Krankheit) unterstützen. Die Förderung der Allgemeinheit ist nicht notwendig.

Die Förderung folgender Zwecke gilt als mildtätig (entnommen den VerRL):

- Beratungsstellen für Hilfsbedürftige
- Betreuung von Kranken, Behinderten, Flüchtlingen,
- Erholung Hilfsbedürftiger
- Hilfe in besonderen Notlagen (zB Opfer von Elementarschäden)
- Krankenpflege
- Mahlzeitendienst
- Rettungs- und Katastrophenhilfsdienst
- Soziale Dienstleistungen (zB Einkäufe für Gebrechliche)
- Telefonseelsorge
- Unterbringung Hilfsbedürftiger
- Unterstützungsleistungen durch Geldzuwendungen

Finanzielle Hilfsbedürftigkeit ist jedenfalls anzunehmen, wenn der hilfsbedürftigen Person pro Monat für ihren Lebensbedarf nicht mindestens ein Betrag zur Verfügung steht, der dem Ausgleichszulagenrichtsatz entspricht (für 2019: EUR 944,00 für Alleinstehende; EUR 1.398,00 für Person mit Ehegatten).

**Kirchliche Zwecke** sind auf die Förderung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften ausgerichtet.

Die Förderung folgender Zwecke gilt als kirchlich (entnommen den VerRL):

- Ausbildung von Geistlichen in Priesterseminaren
- Beerdigung, Totengedenken
- Gottesdienste, Seelsorge
- Verwaltung von Kirchenvermögen

Unmittelbare Förderung ist gegeben, wenn der Verein den begünstigten Zweck selbst durch seine Mitglieder und Funktionäre erbringt. Bedient sich der Verein zur Erfüllung seines Vereinszweckes eines Dritten (Erfüllungsgehilfe) ist das Erfordernis der Unmittelbarkeit nur dann erfüllt, wenn der Erfüllungsgehilfe in einem Abhängigkeitsverhältnis steht (zB Verein beherrscht Erfüllungsgehilfen aufgrund seiner Gesellschafterstellung) oder der Dritte wird aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrages für den Verein tätig. Dieses Wirken des Erfüllungsgehilfen muss wie eigenes Wirken anzusehen sein. Darüber hinaus muss der Einsatz von Erfüllungsgehilfen in den Statuten vorgesehen sein.

Der Verein darf sich nicht darauf beschränken, die gemeinnützige Tätigkeit eines anderen Vereins zu finanzieren oder Spendengelder zu sammeln und dies weiterzugeben, auch wenn diese für begünstigte Zwecke verwendet werden.

Eine Durchbrechung des Unmittelbarkeitsprinzips gestatten die Vereinsrichtlinien nur bei Vorliegen bestimmter Tatbestände und sofern entsprechende Regelungen in den Statuten enthalten sind! (Siehe Punkt 9 auf Seite 11)

## Checkliste Statuten

Ref.	Text		Status
1	Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet	Zwingend	
2	Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinn der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO)	Zwingend	
3	Was ist der Zweck des Vereins? Dies sollte kurz, prägnant und umfassend in maximal ein bis zwei Sätzen definiert werden.	Zwingend	
4	Vollständige Aufzählung der ideellen Mittel (Frage: Mit welchen Maßnahmen wird der Zweck erreicht?) – TÄTIGKEITEN	Zwingend	
5	Vollständige Aufzählung der materiellen Mittel (Frage: Wie werden die durchzuführenden Maßnahmen finanziert?) – GELDQUELLEN	Zwingend	
6	Auflösungsklausel (siehe Beilage)	Zwingend	
7	Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.	Zwingend	
8	Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen	Zwingend	
9	<p>*) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,</p> <p>a) sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,</p> <p>b) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,</p> <p>c) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, sowie</p> <p>d) Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.</p>		
10	<u>Für Sportvereine:</u> Der Verein bekennt sich zur umfassenden und uneingeschränkten Bekämpfung und Prävention von Doping. Der Verein setzt daher auch wertvolle Impulse im Bereich Dopingprävention, Information und Aufklärung und unterstützt alle Maßnahmen zur Dopingbekämpfung.		

\*) sofern zutreffend bitte diese Textpassagen in die Statuten übernehmen

Ausschließliche Förderung des begünstigten Zwecks liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Es wird nur der begünstigte Zweck lt. Statuten verfolgt (Verfolgung völlig untergeordneter Nebenzwecke bis zu 10 % der gesamten Vereinstätigkeit ist aber erlaubt)
- Kein Gewinnstreben
- Vereinsmitglieder dürfen weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt sein.
- Keine Gewinnausschüttungen
- Keine überhöhten Bezüge an Mitglieder oder andere Personen auszahlen (Die Auszahlung von angemessenen Tätigkeitsvergütungen und Fahrtkosten ist aber nicht schädlich)
- Sparsamer Umgang mit Geldern
- Vereinsvermögen muss bei Auflösung des Vereins bzw bei Wegfall des begünstigten Zwecks, weiterhin begünstigten Zwecken vorbehalten bleiben

Mangelnde Gewinnerzielungsabsicht bedeutet, dass der Verein grundsätzlich bei der Erfüllung seines Zwecks keine Überschüsse erzielen, sondern nur die entstandenen Kosten abdecken will. Treten Zufallsgewinne auf, die nicht angestrebt waren, ist dies grundsätzlich nicht schädlich für die Gemeinnützigkeit. Eventuell kann es zu einer Steuerpflicht kommen je nachdem in welchem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (siehe Kapitel 5.3) der Zufallsgewinn erzielt wurde.

Nachhaltig erzielte Gewinne beispielsweise aufgrund entsprechender Preiskalkulation haben zur Konsequenz, dass aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ein Gewinn-/Gewerbebetrieb wird. Um dies zu vermeiden muss die Kalkulation geändert werden, sobald absehbar ist, dass es sich nicht mehr um Zufallsgewinne handelt bzw muss diese Tätigkeit aus dem Verein ausgelagert werden.

Die tatsächliche Geschäftsführung muss in den Statuten Deckung finden (dh die Statuten müssen gelebt werden). Die Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung erfolgt auf Basis von Rechnungsabschlüssen, Tätigkeitsberichten und Sitzungsprotokollen.

Es ist außerdem auf eine zeitnahe Mittelverwendung zu achten. Eine Reservebildung bis max. ein Jahresbudget an Ausgaben ist nicht schädlich (= angemessenes Vereinsvermögen). Rücklagenbildung auf Basis von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ebenfalls möglich.

Laut derzeitiger Verwaltungspraxis setzt sich das angemessene Vereinsvermögen wie folgt zusammen:

Eiserne Reserve (=durchschnittliches Jahresbudget an Ausgaben)  
 + Ansparung für Abfertigungen  
 + Rücklagen für konkrete Projekte, für die vereinsrechtliche  
 Beschlüsse vorliegen (zB Sanierungsmaßnahmen etc)  
 + Notfallgeld (zB für vermietete Liegenschaften)  
 \_\_\_\_\_  
 = angemessenes Vermögen

Bei Überschreiten des angemessenen Vermögens droht der Verlust der Gemeinnützigkeit.

## 5.2. Überprüfung der Voraussetzungen für steuerliche Begünstigungen

Zu Anfragen betreffend Gemeinnützigkeit eines Vereins gibt das Finanzamt vorweg nur unverbindliche Stellungnahmen auf Basis der vorgelegten Statuten. Das Vorliegen der Voraussetzungen stellt das Finanzamt erst im Nachhinein aufgrund der tatsächlichen Vereinstätigkeit fest.

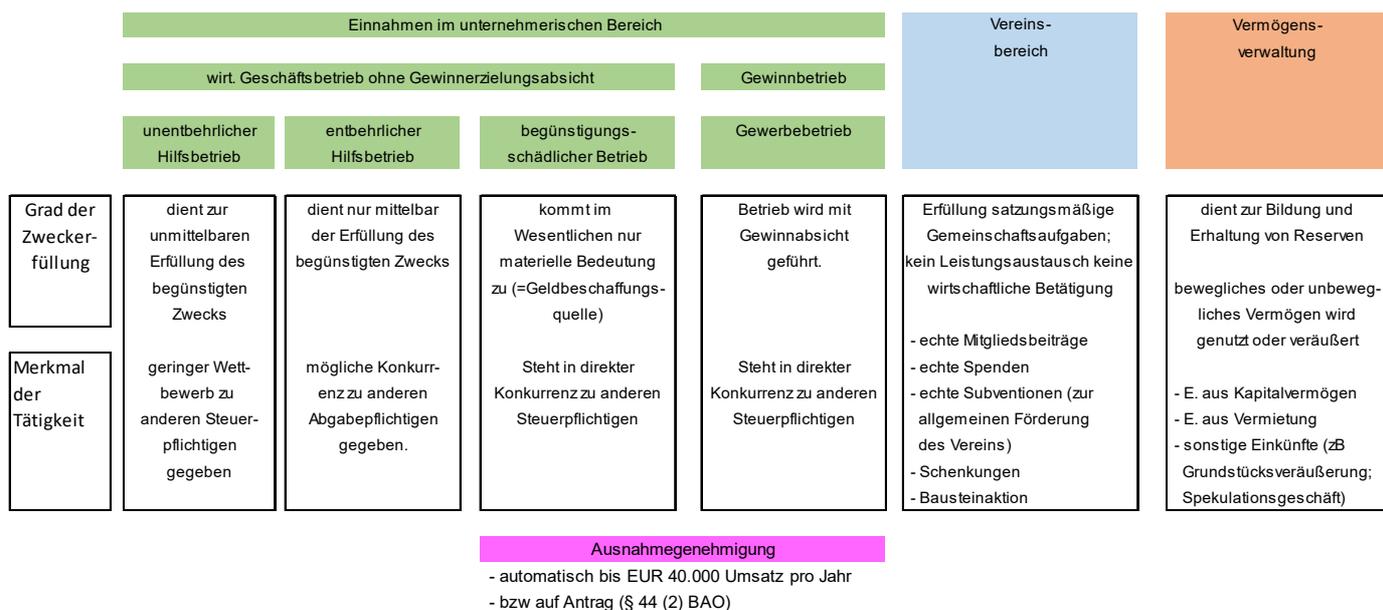
Die Überprüfung durch die Finanzbehörde erfolgt anhand von Fragebögen, Anforderung von Statuten oder Rechnungsabschlüssen sowie Durchführung von Betriebsprüfungen. Werden keine oder unzureichende Aufzeichnungen geführt oder verweigert der Verein die Vorlage, ist das Finanzamt berechtigt die steuerlichen Begünstigungen zu versagen und die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen.

### 5.3. Vermögensverwaltung/wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb / Gewerbebetrieb

Erfüllt ein Verein die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (siehe Punkt 5.1.), dann können eine Reihe von steuerlichen Begünstigungen und Befreiungen in Anspruch genommen werden.

Diese Begünstigungen bestehen in weitreichenden Befreiungen im Bereich der Körperschaftsteuer, in Steuerbefreiungen und Wahlmöglichkeiten im Bereich der Umsatzsteuer bis hin zur begünstigten Auszahlung von Aufwandsentschädigungen an Funktionäre eines Vereins.

Die vom gemeinnützigen Verein erwirtschafteten Einnahmen lassen sich folgenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zuordnen:



Zur Ausnahmegenehmigung siehe Punkt 5.4.2.

Der **unternehmerische Bereich** eines Vereins umfasst alle im Rahmen eines Leistungsaustausches nachhaltig ausgeübten Tätigkeiten. Es wird zwischen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ohne Gewinnerzielungsabsicht (= unentbehrlicher, entbehrlicher und begünstigungsschädlicher Betrieb) und Gewinnbetrieben (= Gewerbebetrieb) unterschieden.

Die Tätigkeit im unternehmerischen Bereich ist von einer gewissen Wettbewerbssituation zu anderen Steuerpflichtigen gekennzeichnet. Abhängig von der Intensität der Wettbewerbsbeziehung sind unterschiedliche steuerliche Begünstigungen vorgesehen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird. Durch die Betätigung werden Einnahmen bzw andere wirtschaftliche Vorteile erzielt und die Betätigung muss den Rahmen der Vermögensverwaltung übersteigen. Beim gemeinnützigen Verein gibt es den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in drei Ausprägungsformen:

1. unentbehrliche Hilfsbetriebe (zB Sportbetrieb des Sportvereins, Konzertveranstaltungen des Gesangsvereins) dienen mit ihren Tätigkeiten der unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks. Die Veranstaltungen können unentgeltlich aber auch durch Einhebung eines Unkostenbeitrages (Eintrittspreis) eingehoben werden.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu anderen abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies für die Erfüllung des begünstigten Zwecks notwendig ist. Im Einzelfall ist die lokale Wettbewerbssituation zu beachten. Im Zusammenhang mit der Konkurrenzsituation zu anderen Abgabepflichtigen ist zu prüfen

- das örtliche Vorhandensein anderer steuerpflichtiger Betriebe
- die Vergleichbarkeit dieser Betriebe hinsichtlich Ausstattung, Lage, Angebot an Waren und Dienstleistungen, Preisgestaltung

Bei einer entsprechenden Konkurrenzierung mit steuerpflichtigen Betrieben werden aus steuerbefreiten unentbehrlichen Hilfsbetrieben steuerpflichtige entbehrliche Hilfsbetriebe oder begünstigungsschädliche Betriebe.

#### Beispiele von Tätigkeiten im Rahmen des unentbehrlichen Hilfsbetrieben (entnommen den VerRL)

- Abtretung einer Sportlerin bzw eines Sportlers (Spielerin bzw Spielers) gegen Entgelt bzw Ablösezahlung für Spielerabtretung Rz 297
- Ansichtskartenverkauf durch Musik- und Gesangsvereine, wenn Motiv in Zusammenhang mit Vereinszweck steht Rz 255
- Betrieb von Behindertenwohnheim Rz 259
- Beschäftigungsbetriebe, die nicht im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (zB Behindertenwerkstätte) Rz 261
- Bootsanlegeplatz mit Zusatzleistungen Rz 266
- Eintrittsgelder für die Besichtigung des Museums bei Museumsvereinen Rz 269
- Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen bei Sportvereinen Rz 269
- Forschungsinstitut Rz 272
- Gästestunden an Nichtmitglieder bei Sportvereinen (ev Mischbetrieb) Rz 275
- Heimbetrieb im Zusammenhang mit begünstigtem Zweck Rz 372
- Herausgabe von Jahrbuch mit Anzeigenumsatz unter 25 % Rz 279, 370
- Jugendreise im Zusammenhang mit satzungsmäßigem Zweck (Jugendfürsorge) Rz 280
- Konzertveranstaltung eines Musik- oder Gesangsvereins sofern Kultur- und Brauchtumpflege im Vordergrund steht (ev. Mischbetrieb) Rz 283, Rz 303
- Museums-Shops im Zusammenhang mit Museum Rz 287
- Schutzhütten mit Selbstversorgercharakter Rz 375
- Sportbetrieb Rz 296, 366
- Sportplatzvermietung (zur unmittelbaren Sportausübung) Rz 298
- Startgelder für Wettkämpfe bei Sportvereinen Rz 299
- Tennisplatzvermietung (zur unmittelbaren Sportausübung) Rz 301
- Ton- und Bildträger, Produktion und Verwertung Rz 302
- Unterrichtserteilung im Rahmen des begünstigten Zwecks Rz 304
- Wissenschaftsveranstaltung Rz 315
- Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz unter 25 %

Exkurs Mischbetrieb: Von einem Mischbetrieb spricht man, wenn innerhalb eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der ideelle und materielle Teilbereich untrennbar miteinander verbunden sind oder eine Trennung unzumutbar wäre. Wesentlich ist der materielle Teilbereich eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dann, wenn die auf den materiellen Teilbereich entfallenden Umsätze mehr als 25 % der Umsätze des gesamten Geschäftsbetriebes ausmachen oder der zeitliche Aufwand für die Betreuung des materiellen Teilbereiches mehr als 25 % des gesamten Geschäftsbetriebes ausmacht.

Beispiel:

*Der Küchenbetrieb eines Behindertenwohnheimes versorgt nicht nur Heimbewohner sondern bietet auch Mittagsmenüs an die umliegenden Firmen an.*

Lösung: *Heimbetrieb und Küchenbetrieb sind gesondert zu beurteilen. Sofern der Küchenbetrieb mehr als 25 % der Menüs an Fremdfirmen liefert, liegt kein unentbehrlicher Hilfsbetrieb mehr in diesem Bereich vor.*

2. Tätigkeiten im Bereich der entbehrlichen Hilfsbetriebe stehen zwar mit dem Vereinszweck im Zusammenhang, sind aber für dessen Erfüllung nicht unbedingt notwendig. Der entbehrliche Hilfsbetrieb steht zu steuerpflichtigen Betrieben in gewisser Konkurrenz wie etwa bei kleinen Vereinsfesten, Bällen, Heurigenausschank, Vergnügungssportveranstaltungen etc. Hier besteht grundsätzlich Körperschaftsteuerpflicht, die Einnahmen sind aber von der Umsatzsteuer befreit.

Beispiele von Tätigkeiten die dem entbehrlichen Hilfsbetrieb zuzuordnen sind (entnommen den VerRL)

- Altmaterialiensammlung und -verwertung gegen Entgelt ohne eigenes Verkaufslokal Rz 254
- Ballveranstaltung Rz 256
- Basare Rz 257
- Benefizveranstaltungen von Sozialdiensten Rz 390
- Beschäftigungsbetriebe, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (zB Gastgewerbelokal) und wenn der Verein sonst auch eine andere begünstigte Tätigkeit ausübt Rz 261
- Bildungsreise ohne Gewinnerzielungsabsicht in Zusammenhang mit Vereinszweck Rz 265
- Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz zwischen 25 % und 50 % Rz 370
- Flohmarkt (Marktverkaufsveranstaltungen) Verkauf von gesammelten oder von Vereinsmitgliedern selbst hergestellten Gegenständen Rz 285
- Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen im Vereinsrahmen Rz 306
- Herausgabe von einem Jahrbuch mit Anzeigenumsatz zwischen 25 % und 50 % Rz 370
- Punschbuden sofern der Spendensammelzweck im Vordergrund steht Rz 386
- Schutzhütten, die verkehrsmäßig erschlossen sind Rz 376
- Verkaufs- und Versteigerungsaktionen (von gesammelten und gespendeten Gegenständen) Rz 386
- Warenverkauf an Mitglieder zum Selbstkostenpreis im Zusammenhang mit Vereinstätigkeit Rz 277
- Verkauf durch einen Dachverband an Mitglieder zum Selbstkostenpreis im Zusammenhang mit Vereinstätigkeit Rz 318

3. Der begünstigungsschädliche Betrieb liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für einen unentbehrlichen/entbehrlichen Hilfsbetrieb nicht gegeben sind, jedoch keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Beispielsweise wäre dies dann der Fall, wenn in einem vereinseigenen Betrieb überwiegend Produkte hergestellt werden, die auf Kostendeckungsbasis verkauft werden, die aber nicht mehr dem ideellen Zweck des Vereins dienen.

Kommt einem Betrieb fast ausschließlich materielle Bedeutung zu (zB große Vereinsfeste oder Kantinen) wird er steuerlich als begünstigungsschädlich bezeichnet. Er dient mehr oder weniger ausschließlich der Geldbeschaffung und steht zu kommerziellen Unternehmen in direkter Konkurrenz. Dennoch ist er nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, anderenfalls wäre er als Gewerbebetrieb einzustufen.

Der Umsatz aus solch eines Betrieb (gemeinsam mit den Umsätzen aus einem Gewerbebetrieb) führt zum Verlust aller steuerlichen Begünstigungen des gesamten Vereins mit der Einschränkung, dass bis zu einem Jahresumsatz von EUR 40.000,00 aus diesen beiden Betrieben das Finanzamt eine automatische Ausnahme vom Verlust aller steuerlichen Begünstigungen erteilt (siehe Punkt 5.4.2.)

In der Regel Tätigkeiten die dem begünstigungsschädlicher Betrieb zuzuordnen sind  
(entnommen den VerRL)

- Altmaterialiensammlung und -verwertung mit eigenem Verkaufslokal Rz 254
  - Benefizveranstaltungen, Lotterien Rz 389
  - Beschäftigungsbetriebe, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (zB Gastgewerbekiosk), und wenn der Verein sonst keine andere begünstigte Tätigkeit ausübt Rz 261
  - Beteiligung an einer Personengesellschaft Rz 263
  - Buffet, das nicht im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltung steht Rz 274
  - Dritte-Welt-Läden Rz 268
  - Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz über 50 % Rz 370
  - Gastgewerbe- und Gastronomiebetriebe Rz 274
  - Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen, die über den Vereinsrahmen hinausgehen Rz 307
  - Handelsbetrieb Rz 277
  - Jahrbuch mit Anzeigenumsatz über 50 % Rz 370
  - Jugendreise Rz 280
  - Kantine Rz 274
  - Museums-Shops, der nicht mehr im Zusammenhang mit dem Museum steht Rz 287
  - Pferdebetreuung und Pensionstierhaltung mit Betreuung Rz 289
  - Schutzhütten, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen Rz 376
  - Secondhand-Shops Rz 254
  - Konzertveranstaltungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen zwecks Unterhaltung bei fremden geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen Rz 303
  - Vereinslokal mit Speisen und Getränkeangebot Rz 309
  - Verlag Rz 310
  - Zentraleinkauf und Verkauf durch einen Dachverband
4. Ein Gewinnbetrieb liegt vor, wenn der Verein eine Tätigkeit nachhaltig in Gewinnabsicht betreibt (zB eine auf Gewinn gerichtete Unterrichtstätigkeit). Es kann auch ein dem Grund nach unentbehrlicher Hilfsbetrieb aufgrund erkennbaren Gewinnstrebens seine Eigenschaft als steuerbegünstigten Betrieb verlieren. Die Gründung einer bzw die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in die der Gewinnbetrieb eingebracht wird, führt nicht zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen des Vereins. Die Einkünfte aus der Kapitalgesellschaft (=Gewinnausschüttungen) zählt zur Vermögensverwaltung.

Der Vereinsbereich und die Vermögensverwaltung stellen die **nicht unternehmerische Sphäre** des Vereins dar.

**Nicht unternehmerisch** tätig (=außerbetrieblicher Bereich) ist der Verein, wenn er nur in Erfüllung seiner satzungsmäßigen Gemeinschaftsaufgaben tätig wird, ohne Einzelleistungen an Mitglieder zu erbringen. Beispiele: Einhebung von echten Mitgliedsbeiträgen, Sammeln von Spenden. Auch die Vermögensverwaltung (Vermietung und Verpachtung, Beteiligungserträge, Zins- und Wertpapiererträge) gehört zum nichtunternehmerischen Bereich.

Beispiele von Tätigkeiten die dem Vereinsbereich zuzuordnen sind

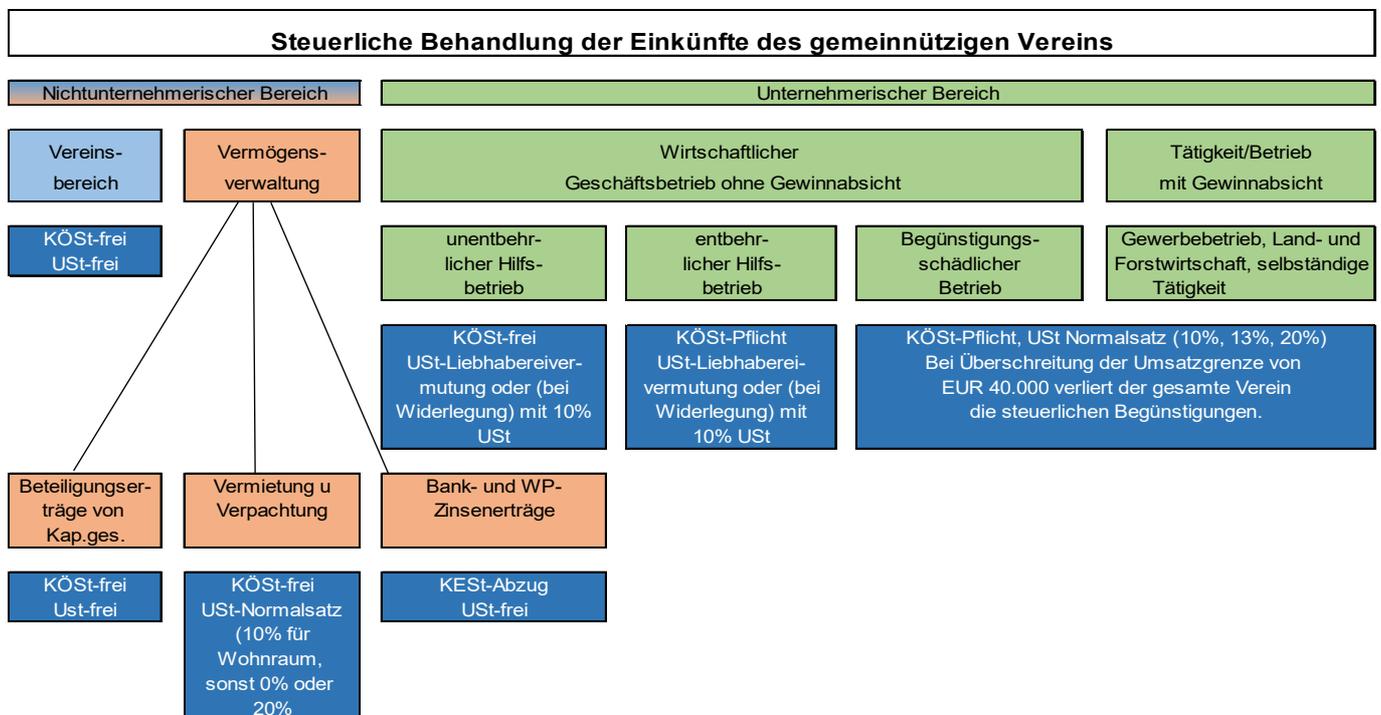
- Einnahmen aus der Veräußerung von Bausteinen, die mit keinem Betrieb in Zusammenhang steht
- Einhebung von echten Mitgliedsbeiträgen
- Sammeln von Spenden

Beispiele von Tätigkeiten die der Vermögensverwaltung zuzuordnen sind

- Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft
- Bootsanlegestelle ohne Zusatzleistungen
- Pferdebetreuung und Pensionstierhaltung ohne Betreuung
- Vermietung und Verpachtung (zB vereinseigene Kantine)
- Zins- und Wertpapiererträge

## 5.4. Steuerliche Auswirkungen

### 5.4.1. Übersicht



**Definition: Begünstigungsschädliche Betriebe**

Begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Gewerbebetriebe, Land und Forstwirtschaft und selbständige Arbeit mit Gewinnerzielungsabsicht werden nachfolgend als begünstigungsschädliche Betriebe bezeichnet.

### 5.4.2. Ausnahmegenehmigung

Die begünstigungsschädlichen Betriebe unterliegen grundsätzlich der vollen Steuerpflicht außer die Summe der Umsätze aller schädlichen Betriebe unterschreitet die Grenze von EUR 40.000 netto pro Jahr (= automatische Ausnahmegenehmigung). Im Falle des Überschreitens muss beim zuständigen Finanzamt eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, sonst verliert der Verein für alle Bereiche die steuerlichen Begünstigungen.

Ein entsprechender Antrag ist beim für die Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzubringen. Dieses entscheidet mit Bescheid.

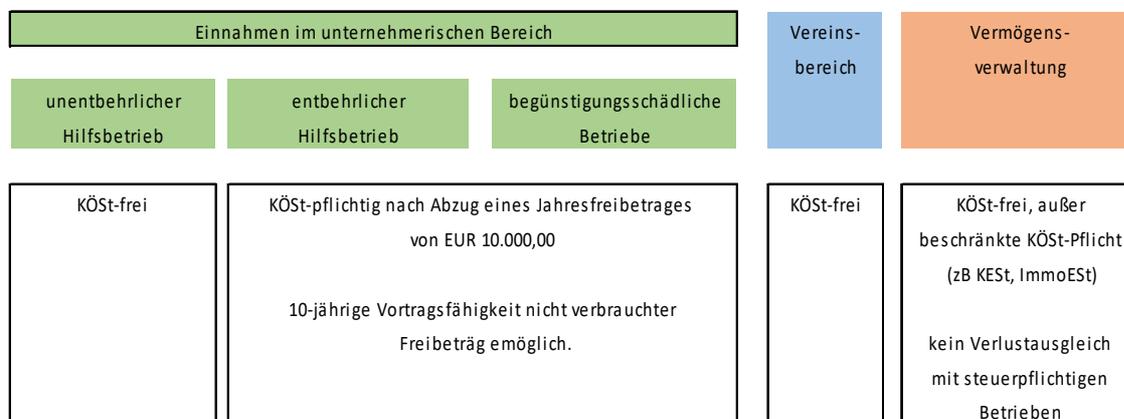
### 5.4.3. Körperschaftsteuer (KÖSt)

Erfüllt ein Verein die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit, kommen Befreiungen bei der Körperschaftsteuer zur Anwendung. Diese Befreiungen sind allerdings abhängig von der Art der Betätigung und der Höhe des Überschusses/Gewinnes.

Unentbehrliche Hilfsbetriebe unterliegen nicht der Körperschaftsteuer.

Entbehrliche Hilfsbetriebe und begünstigungsschädliche Betriebe unterliegen mit ihren Überschüssen nach Ausgleich mit Verlusten und nach Abzug von Sonderausgaben und einem Jahresfreibetrages von EUR 10.000 der Körperschaftsteuer. Der allgemeine Steuersatz beträgt 25 %.

Wird der Freibetrag nicht ausgenutzt, steht dieser in den nächsten Jahren zur Verfügung. Insgesamt kann der Freibetrag für maximal zehn Jahre angespart werden.



### 5.4.4. Umsatzsteuer (USt)

Das Umsatzsteuergesetz bezeichnet Tätigkeiten, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lassen als „Liebhaberei“. Die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Es besteht auch kein Vorsteuerabzug.

In der Verwaltungspraxis gibt es eine **allgemeine Liebhabereivermutung** bei gemeinnützigen Vereinen im Bereich unentbehrlicher und entbehrlicher Hilfsbetrieb, wenn die Umsätze aus diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben jährlich regelmäßig unter EUR 2.900 liegen. Werden diese Geschäfts-

betriebe als Liebhaberei eingestuft, dann sind auch die begünstigungsschädlichen Betriebe (zB Kantine) als nichtunternehmerisch einzustufen, wenn im Veranlagungszeitraum die Umsätze aus diesem Bereich EUR 7.500 nicht überschreiten<sup>1</sup>

Wenn die oben angeführten Umsatzgrenzen überschritten werden, können der **unentbehrliche und der entbehrliche Hilfsbetrieb** zur Umsatzsteuerpflicht optieren, wobei der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10 % zur Anwendung kommt.

Zwingend unecht von der Umsatzsteuer befreit sind Sportvereine (mit unentbehrlichem und entbehrlichem Hilfsbetrieb) und Volksbildungsvereine. Sie können nie zur Umsatzsteuerpflicht optieren und dadurch auch nicht in den Genuss des Vorsteuerabzugs kommen.

**Begünstigungsschädliche Betriebe** unterliegen den normalen Umsatzsteuerregeln, außer die Grenze für Kleinunternehmer (EUR 30.000 netto) wird insgesamt nicht überschritten (dh alle Umsätze des Vereins zusammengerechnet dürfen EUR 30.000 nicht überschreiten). Zu beachten ist allerdings, dass Einnahmen aus einer unter die Liebhabereivermutung fallende Tätigkeit bei der Ermittlung der Kleinunternehmergrenze (EUR 30.000 netto pa) außer Ansatz bleiben.

Einnahmen im unternehmerischen Bereich			Einnahmen im Vereinsbereich	Vermögensverwaltung
unentbehrlicher Hilfsbetrieb	entbehrlicher Hilfsbetrieb	begünstigungsschädliche Betriebe		
<p><b>Grundsätzlich:</b> mangels Gewinnerzielungsabsicht Liebhabereivermutung -&gt; keine USt</p> <p><b>Aber:</b> Bei Umsatz &gt; EUR 2.900,00 Option zur USt-Pflicht 10% USt (begünstigter Steuersatz)</p>	<p><b>Grundsätzlich:</b> Werden die unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieb als Liebhaberei gewertet, so sind auch begünstigungsschädliche Betriebe als Liebhaberei zu werten sofern deren Umsätze &lt; EUR 7.500.</p> <p><b>Aber:</b> Bei Umsatz &gt; EUR 7.500 Option zur USt-Pflicht 20% USt (kein begünstigter Steuersatz)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- echte Mitgliedsbeiträge</li> <li>- Spenden</li> <li>- echte Subventionen (zur allgemeinen Förderung des Vereins)</li> <li>- Schenkungen</li> <li>- Bausteinaktion</li> </ul> <p style="text-align: center;">Einnahmen nicht umsatzsteuerbar -&gt; keine USt</p>	<p>bewegliches oder unbewegliches Vermögen wird vermietet oder veräußert</p> <p>Keine Liebhabereivermutung dh 10% USt bei Vermietung von Wohnraum bzw 0% / 20% bei Vermietung von Geschäftsraum oder sonstige Vermietung</p>	

Beispiel zur Ermittlung der Kleinunternehmergrenze  
(entnommen der BMF Infobroschüre – Vereine und Steuern)

Ein gemeinnütziger Kulturverein hat im Veranlagungsjahr Einnahmen aus einem Ball (entbehrlicher Hilfsbetrieb) in Höhe von EUR 10.000, aus Vermietung von Geschäftsräumen in Höhe von EUR 15.000 und aus einer Kantine (begünstigungsschädlicher Betrieb) in Höhe von EUR 12.000 erzielt. Für die Beurteilung ob die Kleinunternehmergrenze überschritten wurde sind nur die Umsätze aus der Vermietung von Geschäftsräumen und aus der Kantine heranzuziehen (brutto insgesamt EUR 27.000), wobei auch noch die Umsatzsteuer aus den Bruttoeinnahmen fiktiv herauszurechnen ist! Die Kleinunternehmergrenze von EUR 30.000 wurde hier somit nicht überschritten.

<sup>1</sup> Baldauf/Renner/Wakounig (Hrsg): Die Besteuerung der Vereine; H.2.2.

**Zu beachten:**

„Echte“ **Mitgliedsbeiträge** sind Beiträge, welche die Mitglieder des Vereins nicht als Gegenleistung für eine konkrete Leistung, sondern für die Erfüllung des Gemeinschaftszweckes zu entrichten haben. Da kein Leistungsaustausch vorliegt, stellen diese Beiträge kein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt dar. Das gleiche gilt für Spenden, Schenkungen und Erbschaften.

Von **unechten Mitgliedsbeiträgen** spricht die Finanzbehörde dann, wenn der Mitgliedsbeitrag eine unmittelbare Gegenleistung verbrieft.

**Beispiel:**

*Mit Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages erhält man auch die halbjährlich erscheinende Vereinszeitung. Jener Teil des Mitgliedsbeitrages der als Entgelt für den Erhalt der Vereinszeitung (in Höhe der Produktions- und Transportkosten) anzusehen ist, ist als unechter Mitgliedsbeitrag einzustufen und dem unternehmerischen Bereich des Vereins zuzuordnen. Ist dem verbleibenden Teil des Mitgliedsbeitrages keine Gegenleistung zuordenbar, liegt ein echter Mitgliedsbeitrag vor der dem nichtunternehmerischen Bereich des Vereins (=Vereinsbereich) zuzuordnen ist.*

Bei **Subventionen/Zuschüssen** ist zu prüfen, aus welchem Rechtstitel heraus diese gewährt werden. Handelt es sich um ein Entgelt für eine Leistung die der Verein gegenüber dem Zuschussgeber erbracht hat, handelt es sich um ein direktes umsatzsteuerpflichtiges Leistungsentgelt. Handelt es sich bei dem Zuschuss um eine Zahlung der keine Gegenleistung zugrunde liegt (zB Entgelt zur allgemeinen Förderung des Rechtsträgers) dann liegt ein echter nicht umsatzsteuerpflichtiger Zuschuss vor.

## **5.5. Ausgewählte Vereinstätigkeiten**

### **5.5.1. Vereinsfeste (gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen)**

Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Vergnügungssportveranstaltungen fallen alle unter gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen (gegen Entgelt) und stellen einen der folgenden Betriebsarten dar:

- entbehrlichen Hilfsbetrieb (= kleines Vereinsfest) oder einen
- begünstigungsschädlichen Betrieb (= großes Vereinsfest)

Begünstigungsschädliche Vereinsfeste sind dadurch gekennzeichnet, dass die Veranstaltung eine Planung und Organisation im Sinne eines Gewerbebetriebes erfordert und den Interessentenkreis des Vereins bei Weitem übersteigt (zB mehrtätiges Zeltfest).

Das **kleine Vereinsfest** ist dem entbehrlichen Hilfsbetrieb zuzuordnen. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich eine Definition vorgenommen. Wenn diese nicht in allen Punkten erfüllt ist, dann liegt ein großes Vereinsfest (=begünstigungsschädlicher Betrieb/Gewerbebetrieb) vor.

### **Voraussetzungen für ein kleines Vereinsfest**

Nach Ansicht der Finanzverwaltungen liegt ein kleines Vereinsfest nur unter den nachstehenden Voraussetzungen vor (RZ 306 VerRL):

- Die Organisation (von der vorausgehenden Planung bis zur Mitarbeit während des Ablaufes der Veranstaltung) und Durchführung eines Vereinsfestes wird im Wesentlichen durch Vereinsmitglieder oder deren Angehörige vorgenommen. Wesentlich bedeutet dabei zu mindestens 75%. In unwesentlichem Ausmaß können auch Nichtmitglieder (zB Mitglieder befreundeter Vereine) am Vereinsfest mitwirken, solange diese Mitarbeit ebenso wie bei den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen unentgeltlich erfolgt. Ein reiner Kostenersatz (zB Erstattung der Fahrtkosten oder der Kosten eingekaufter Speisen und Getränke) ist dabei unschädlich. Eine übliche Verköstigung sowohl der mitarbeitenden Mitglieder als auch von Nichtmitgliedern im Rahmen eines kleinen Vereinsfestes selbst stellt keine begünstigungsschädliche Entgeltlichkeit iSd § 45 Abs. 1a BAO dar.
- Werden Tätigkeiten, deren Durchführung durch einen Professionisten behördlich angeordnet ist bzw deren Durchführung durch Nichtprofessionisten verboten ist, nicht von Vereinsmitgliedern ausgeübt, ist dies unschädlich (zB behördlich beauftragte Beschäftigung eines Securitydienstes während des Festes, Durchführung eines Feuerwerkes). Dies gilt auch für die Durchführung von Tätigkeiten, deren Vornahme durch die Vereinsmitglieder unzumutbar ist (zB Aufstellen eines Festzeltes).
- Da die Durchführung eines Vereinsfestes im Wesentlichen von den Mitgliedern zu tragen ist, ist auch die Verpflegung grundsätzlich von den Vereinsmitgliedern bereitzustellen. Wird die Verpflegung teilweise oder zur Gänze an einen Unternehmer (zB Gastwirt) ausgelagert, gilt dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes und ist gesondert zu betrachten.
- Da die Organisation im Wesentlichen durch die Vereinsmitglieder oder deren Angehörige vorzunehmen ist, darf nach § 45 Abs. 1a BAO auch die Darbietung von Unterhaltungseinlagen (Musik-, Show- und Tanzeinlagen) grundsätzlich nur durch Vereinsmitglieder erfolgen. Werden Musikgruppen oder andere Künstlergruppen für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen beauftragt, ist dies unschädlich, wenn dies keine Wettbewerbsverzerrung darstellt. Davon kann ausgegangen werden, wenn diese Musik- oder Künstlergruppen nicht mehr als 1.000 Euro pro Stunde (netto) für ihre Unterhaltungsdarbietungen verrechnen.
- Die Dauer solcher Veranstaltungen darf insgesamt 72 Stunden im Jahr nicht übersteigen. Die 72-Stunden-Regel stellt grundsätzlich auf den reinen Festbetrieb ab. Vorbereitungs- und Nachbereitungsaktivitäten (zB Abbau des Festzeltes) sind unbeachtlich. Für die Beurteilung der Dauer der Veranstaltung ist bei Vorliegen eines Genehmigungsbescheides oder Anmeldung des Festes (bzw einer behördlichen Bestätigung der Anmeldung) auf die darin bezeichneten Stunden abzustellen, in denen eine gastgewerbliche Betätigung ausgeübt wird (Ausschankstunden). Wird das Stundenausmaß nicht auf die beschriebene Art gesondert nachgewiesen, ist davon auszugehen, dass die gastgewerbliche Betätigung vom Beginn bis zum Ende der geselligen Veranstaltung durchgängig ist. Verfügt ein Verein über rechtlich unselbstständige territoriale Untergliederungen (zB Ortsgruppen), ist die Gesamtdauer der geselligen Veranstaltung pro Kalenderjahr für jede dieser territorialen Gliederungen gesondert zu bemessen.

Dh jede rechtlich unselbstständige Ortsgruppe eines Vereines kann jeweils ein kleines Vereinsfest veranstalten. Dabei stellt die Katastralgemeinde die kleinste territoriale Zuordnungseinheit dar.

- Veranstalten mehrere gemeinnützige Körperschaften gemeinsam ein Fest, ist das Vorliegen eines entbehrlichen Hilfsbetriebes auf Ebene der jeweiligen Körperschaft zu prüfen, wobei für jeden Beteiligten die gesamte Stundenanzahl der geselligen Veranstaltung zu berücksichtigen ist. Es kommt zu keiner Aufteilung der Gesamtdauer auf die Beteiligten. Eine entsprechende Umsatzaufteilungsregelung ist anhand der tatsächlichen Verhältnisse glaubhaft zu machen. Andernfalls wird ein Umsatzverhältnis zu gleichen Teilen angenommen.

Werden sämtliche von der Finanzverwaltung genannten Kriterien nicht kumulativ erfüllt, so stellt die Veranstaltung ein begünstigungsschädliches großes Vereinsfest dar und führt zum Verlust aller steuerlichen Begünstigungen, außer die Summe der Umsätze aller schädlichen Betriebe unterschreitet die Grenze von EUR 40.000 netto pro Jahr (=automatische Ausnahmegenehmigung) bzw es wird für diese Veranstaltung eine Ausnahmegenehmigung beantragt.

Werden anlässlich einer Veranstaltung außerhalb des Anwendungsbereiches des § 45 Abs. 1a BAO (zB Kulturveranstaltung, Sportveranstaltung) Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben, gehört die Verabreichung dieser Speisen und Getränke grundsätzlich dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb des Vereins an, sofern kein eigenständiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet wird. Ein solcher Geschäftsbetrieb wird dann nicht begründet, wenn keine gastronomische Einrichtung vorhanden ist (zB nur Klappische als Verkaufsstand), nur ein geringfügiges Speisenangebot bereitgestellt wird (zB Verkauf von Würsteln, Kuchen und Wasser, Saft, Kaffee, Bier und Wein) und der Verkauf nur durch die Vereinsmitglieder oder deren Angehörige erfolgt. Ein eingerichtetes Buffet stellt jedenfalls einen eigenständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Wird für die Veranstaltung eine Örtlichkeit angemietet, in der eine gastronomische Einrichtung (zB eingerichtete Küche) vorhanden ist, wird ein eigenständiger gastronomischer Geschäftsbetrieb jedoch nicht begründet, wenn diese Einrichtung vom Verein nachweislich für die Verabreichung von Speisen und Getränken nicht verwendet wird.

Der entbehrliche Hilfsbetrieb selbst ist abgabepflichtig. Er unterliegt daher grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Sofern Gewinne aus entbehrlichen Hilfsbetrieben allerdings gemeinsam mit Gewinnen aus allen anderen steuerpflichtigen Tätigkeiten in Summe den Betrag von EUR 10.000 pro Kalenderjahr nicht übersteigen, sind diese von der Körperschaftsteuer befreit. Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird bei einem entbehrlichen Hilfsbetrieb regelmäßig von Liebhaberei auszugehen sein, sodass eine unternehmerische Tätigkeit nicht vorliegt.

Bei „kleinen Vereinsfesten“, die die Voraussetzungen der Barumsatzverordnung 2015 erfüllen, besteht weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht.

### **5.5.2. Unentgeltliche Tätigkeit von Mitgliedern**

Für unentgeltliche Arbeitsleistungen der Mitglieder können 20 % der Nettoeinnahmen pauschal bei der steuerlichen Gewinnermittlung abgezogen werden. Werden jedoch Vergütungen für Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern – Kostenersätze – belegmäßig nachgewiesen, werden diese auf die pauschalen Ausgaben angerechnet.

Voraussetzung ist, dass es sich dabei um tatsächlich erbrachte Leistungen in Zusammenhang mit Tätigkeiten handelt, bei denen Mitglieder der Körperschaft auch üblicherweise herangezogen werden (zB bei geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Körperschaft, bei der Herstellung vereinseigener Druckwerke usw.).

Bei der Gewinnermittlung von begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieben und Gewinnbetrieben (wie Kantinen) können nur tatsächlich angefallene Kosten berücksichtigt werden.

### **5.5.3. Verkaufsaktionen (Flohmarkt, Basar, Punschbuden, Versteigerungen im Rahmen von Charityveranstaltungen, Tombola)**

Bei Verkaufs- und Versteigerungsaktionen, bei denen gesammelte oder gespendete Gegenstände durch Vereinsmitglieder marktmäßig verkauft oder versteigert werden und bei denen der Spendensammelzweck der Aktion eindeutig erkennbar ist, dienen infolge des gemeinschaftlichen Wirkens der Vereinsmitglieder auch dem begünstigten Zweck (= entbehrlicher Hilfsbetrieb).

Sollten keine für die Gewinnermittlung ausreichenden Unterlagen vorhanden sein, kann der Gewinn aus dieser Aktion mit 10 % der erzielten Einnahmen ohne USt angesetzt werden. Für unentgeltlich mitarbeitende Mitglieder kann dann allerdings keine weitere Pauschale (siehe Punkt 5.5.2) mehr abgezogen werden.

Es handelt sich um einen entbehrlichen Hilfsbetrieb der USt-frei abgerechnet wird aber KÖSt-Pflicht vom ermittelten Überschuss nach Abzug des Jahresfreibetrages von EUR 10.000,00 auslöst.

### **5.5.4. Fundraising Dinner**

Werden im Rahmen von Fundraising Dinnern Teilnahme Beträge vereinnahmt, die erheblich über den Wert der erbrachten Leistung (zB angebotene Konsumation) liegen, stellt der übersteigende Betrag eine Spende dar. Der zu versteuernde Gewinn kann vereinfachend mit 10 % des Wertes des „Dinners“ (= Preis eines fremdübliches Essen in einem Restaurant x Anzahl der Teilnehmer) ermittelt werden. Von diesem Gewinn ist KÖSt zu bezahlen sofern der Jahresfreibetrag (siehe Kapitel 5.4.3) überschritten ist. Da die Veranstaltung dem entbehrlichen Hilfsbetrieb zuzuordnen ist besteht keine USt-Pflicht.

#### **Beachte steuerliche Spendenabsetzbarkeit bei mildtätigen Vereinen:**

Das Eintrittsgeld abzüglich dem Wert eines Dinners (fremdübliches Essen in einem Restaurant) gilt als abziehbare Spende, sofern das Eintrittsgeld mindestens das Doppelte des Wertes des Dinners beträgt. Mildtätige Vereine können in diesem Fall Spendenbestätigungen über die Differenz aus Eintrittsgeld abzüglich Wert des Dinners ausstellen.

### **5.5.5. Kantine (Buffets oder andere gastronomische Einrichtungen)**

Die Führung einer gastronomischen Einrichtung stellt selbst dann, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken nur an Mitglieder erfolgt, einen begünstigungsschädlichen Betrieb/Gewinnbetrieb dar.

Es gibt grundsätzlich keine Erleichterung bei der Gewinnermittlung außer der Möglichkeit der Gaststättenpauschalierung. Es besteht USt-Pflicht (sofern nicht von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht wird - siehe Seite 19) und KÖSt-Pflicht. Bei Überschreiten der EUR 40.000 Umsatzgrenze netto pro Jahr (Summe der Umsätze aller schädlichen Betriebe gesamt) muss unbedingt

eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt beantragt werden, sonst verliert der Verein insgesamt die Begünstigungen der Gemeinnützigkeit.

### 5.5.6. Vereinslokal

Das Unterhalten eines Clublokales stellt keinen begünstigungsschädlichen Betrieb dar. Werden in diesem Clublokal Speisen und/oder Getränke angeboten, ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dann nicht gegeben, wenn Speisen und Getränke von den Mitgliedern bereitgestellt und gegen Ersatz der Selbstkosten wiederum ausschließlich an Mitglieder abgegeben werden und keine gastronomische Infrastruktur in den Vereinsräumlichkeiten vorhanden ist. **Das Vorhandensein eines Kühlschranks, einer Kaffeemaschine oder auch einer einfachen Kochgelegenheit (zB mobile Herdplatte) stellt keine gastronomische Infrastruktur dar.**

Ist der begünstigte Zweck einer Körperschaft auf die Förderung der zwischenmenschlichen Kommunikation gerichtet und ausnahmsweise den Kriterien des § 35 Abs. 2 BAO zuzuordnen (zB Altenfürsorge), hat jedenfalls eine Auseinandersetzung mit der Frage zu erfolgen, ob das Vereinslokal, in dem auch Speisen und Getränke entgeltlich abgegeben werden, einen entbehrlichen Hilfsbetrieb darstellen kann.

### 5.5.7. Inserate in unentgeltlich abgegebenen Druckwerken (zB Vereinszeitung)

Wird ein unentgeltlich abgegebenes Druckwerk (zB eine Vereinszeitung) durch Anzeigen mitfinanziert ist folgendes zu beachten:

Als Beurteilungsmaßstab für die steuerliche Einstufung ist das Verhältnis der Seitenzahl des Anzeigenteiles zu der Gesamtseitenzahl heranzuziehen.

- Wenn der Inseratenanteil weniger als 25 % der Gesamtseitenanzahl der Vereinszeitung beträgt, sind die Einnahmen dem **unentbehrlichen Hilfsbetrieb** zuzuordnen.
- Liegt der Inseratenanteil zwischen 25 % und 50 % der Gesamtseitenanzahl der Vereinszeitung sind die Einnahmen dem **entbehrlichen Hilfsbetrieb** zuzuordnen.
- Bei einem Inseratenanteil von mehr als 50 % der Gesamtseitenanzahl der Vereinszeitung ist die Einnahmen den **begünstigungsschädlichen Betrieben** zuzuordnen.

**Achtung:** Die 5%ige Werbeabgabe berechnet vom Entgelt für die Schaltung der Werbeleistung fällt erst bei Überschreiten des jährlichen Werbeabgabe-Freibetrages von EUR 10.000 an.

### 5.5.8. Sponsoring

Sponsoring liegt dann vor, wenn eine entsprechende Werbeleistung des Vereins gegeben ist, anderenfalls handelt es sich um eine Spende. Die Einnahmen aus dem Sponsoring zählen zu dem Betrieb, für den sie gegeben wurden. Wenn das Sponsoring in keinem Zusammenhang mit einem Betrieb steht, dann liegt Sponsoring für den „Gesamtverein“ vor und begründet einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb.

Wenn das Sponsoring mit Gesamtverein bzw **unentbehrlichen Hilfsbetrieb** in Zusammenhang steht dann sind diese Einnahmen USt-frei und KÖSt-frei.

Wenn der Zusammenhang mit dem **entbehrlichen Hilfsbetrieb** vorliegt, begründet dies KÖSt-Pflicht aber keine USt-Pflicht (sofern nicht zur USt optiert wurde).

Wenn das Sponsoring den **begünstigungsschädlichen Betrieben** zuzuordnen ist, dann besteht USt- und KÖSt-Pflicht.

## 5.6. Gemeinnützige Vereine und Registrierkassenpflicht

Seit 1.5.2016 besteht für österreichische Betriebe die Pflicht Bareinnahmen mit einer Registrierkasse aufzuzeichnen wenn der Jahresumsatz von netto EUR 15.000 überschritten wird und wenn auch die Barumsätze (inkl. Bankomatkarten-, Kreditkartenzahlungen) netto EUR 7.500 überschreiten. Die Belegerteilungspflicht besteht bei Barumsätzen auch unterhalb dieser Wertgrenzen und bedeutet, dass bei Barzahlungen verpflichtend ein Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen ist.

Die Registrierkassenpflicht betrifft demnach auch Vereine, sofern sie die genannten Umsatzgrenzen überschreiten und nicht unter eine Befreiungsbestimmung fallen.

Für den **unentbehrlichen Hilfsbetrieb** besteht weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht.

*Beispiele für unentbehrliche Hilfsbetriebe: Theatervorstellungen eines Theatervereins, Konzertveranstaltungen von Musikvereinen, Vortragsveranstaltungen von Vereinen die Wissenschaft fördern, Amateursportbetrieb eines Sportvereines.*

Kleine Vereinsfeste im Rahmen eines **entbehrlichen Hilfsbetriebes** sind dann nicht einzelaufzeichnungs-, registrierkassen- und belegerteilungspflichtig, wenn alle unter Kapitel 5.5.1. angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Für sonstige entbehrliche Hilfsbetriebe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten diese Erleichterungen nicht.

**Begünstigungsschädliche Betriebe** sind grundsätzlich immer einzelaufzeichnungs- und belegerteilungspflichtig und bei Überschreiten der Umsatzgrenzen (ab EUR 15.000 Nettojahresumsatz sofern auch die Barumsätze EUR 7.500 netto überschreiten) registrierkassenpflichtig.

*Beispiele für begünstigungsschädliche Betriebe: Große Vereinsfeste, Warenverkaufsstellen und Kantinen.*

Darüber hinaus gibt es zwei Erleichterungen:

- Erzielen die begünstigungsschädlichen Betriebe Umsätze von höchstens EUR 7.500 pro Jahr, besteht für die dabei erzielten Umsätze weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht. In diesem Fall wird von einer nicht unternehmerischen Tätigkeit der begünstigungsschädlichen Betriebe ausgegangen.
- Gemeinnützige Vereine, die eine sogenannte „kleine Kantine“ führen, sind auch hinsichtlich der dabei erzielten Umsätze von der Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht ausgenommen. Eine kleine Kantine liegt dann vor, wenn die Kantineumsätze des Vereins EUR 30.000 im Kalenderjahr nicht überschreiten und die Kantine an nicht mehr als 52 Tage im Kalenderjahr betrieben wird. In diesem Fall ist die vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) zulässig, das bedeutet, dass auch keine Belege ausgestellt werden müssen. Bei Überschreiten dieser Begünstigungsgrenzen gilt die allgemeine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht. Die Berechnung der 52 Tage erfolgt dahingehend, dass als voller Tag jeweils der Kalendertag zählt an dem die Kantine geöffnet wird. Falls die Kantine bis nach Mitternacht geöffnet sein sollte, zählt dies jedoch nicht als zweiter voller Tag, wenn die Kantine noch während dieser Nacht geschlossen wird.

*Beispiel: Die Kantine eines gemeinnützigen Sportvereins öffnet am Samstag um 17:00 und schließt am Sonntag um 2:30 - es zählt nur als ein Tag.*

## 5.7. Weiterführende Informationen

**TIPP:** Seitens der Finanzbehörde wurden im Zusammenhang mit Vereinen folgende Broschüren herausgegeben - abrufbar über die Homepage des BMF:

<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/broschueren-ratgeber.html>

- Vereine und Steuern (Online)
- Vereine und Registrierkasse (Online)





# Weltweit vernetzt

Als Kooperationspartner der HLB International, einem internationalen Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, bietet HFP eine solide Beratungsbasis für österreichische Unternehmer im Ausland und ausländische Unternehmer im Inland.



**HFP**

Steuerberater

**HFP Steuerberatungs GmbH**

Beatrixgasse 32, 1030 Wien  
Tel. +43 1 716 05-0  
Fax +43 1 716 05-32  
office@hfp.at | www.hfp.at

A member of HLB International



www.hlb.global

**Partner:**

Mag. Christian Klausner  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Mag. Andrea Schellner  
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Mag. Roland Zacherl  
Steuerberater

Mag. Andrea Klausner  
Steuerberaterin

Mag. Wolfgang Zdeb  
Steuerberater

Mag. Thomas Havranek  
Steuerberater, Sachverständiger

Brigitte Stögerer  
Human Resources Managerin